



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Deutsche Demokratische Republik

Anordnung über die Bildung von Pflanzenschutzämtern. Vom 31. März 1960 (GBl. II 1960, S. 149).

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei den Räten der Bezirke werden Pflanzenschutzämter als unterstellte Einrichtungen gebildet.

(2) Die Aufgaben der Räte der Bezirke, Referat Pflanzenschutz, gehen in die Zuständigkeit der Pflanzenschutzämter über.

§ 2

Die Zweigstellen Rostock, Potsdam, Halle, Erfurt und Dresden der Biologischen Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin werden zu Pflanzenschutzämtern umgebildet und den zuständigen Räten der Bezirke unterstellt.

§ 3

Bei den Räten der Bezirke Schwerin, Neubrandenburg, Frankfurt (Oder), Cottbus, Magdeburg, Gera, Suhl, Leipzig und Karl-Marx-Stadt werden Pflanzenschutzämter neu eingerichtet.

§ 4

(1) Die Quarantäneinspektionen werden den zuständigen Pflanzenschutzämtern eingegliedert.

(2) Die Quarantäneinspektion Schwerin wird dem Pflanzenschutzamt beim Rat des Bezirkes Rostock eingegliedert.

§ 5

Die Hauptbeobachtungsstellen des Warndienstes werden den zuständigen Pflanzenschutzämtern eingegliedert.

§ 6

Die Pflanzenschutzämter übernehmen die von den bisherigen Zweigstellen der Biologischen Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, von den Hauptbeobachtungsstellen des Warndienstes und von den Quarantäneinspektionen genutzten Vermögenswerte als Rechtsnachfolger.

§ 7

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Pflanzenschutzämter werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.
Berlin, den 31. März 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Pflanzenschutzämter

§ 1

Rechtliche Stellung und Name

(1) Die Pflanzenschutzämter sind juristische Personen. Sie unterstehen dem jeweiligen Rat des Bezirkes. Ihre unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch den Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Finanzierung der Pflanzenschutzämter erfolgt im Haushalt der Räte der Bezirke. Die erforderlichen Mittel werden bei den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geplant und bereitgestellt.

(3) Die Pflanzenschutzämter führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Pflanzenschutzamt beim Rat des Bezirkes“.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Pflanzenschutzämter sind staatliche wissenschaftliche Einrichtungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes. Ihnen obliegt die Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der praktischen Pflanzenschutzmaßnahmen, für die Untersuchung auf dem Gebiet der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, für die Aufgaben des Prognose- und Warndienstes, für die Mitarbeit bei der amtlichen Pflanzenschutzmittel- und -geräteprüfung sowie für die Pflanzenbeschau und die Pflanzenquarantäne. Die Pflanzenschutzämter gewährleisten durch ihre operative Anleitung und Kontrolle die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge im Interesse der Sicherung und Steigerung der Ernteerträge. Sie tragen dazu bei, die durch Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sowie Unkräuter entstehenden Ertragsausfälle zu vermindern. Zur weiteren Qualifizierung der Mitarbeiter der Pflanzenschutzämter, zur Sicherstellung der amtlichen Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten an

beiten die Pflanzenschutzämter eng mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zusammen.

(2) Die Pflanzenschutzämter haben im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Überwachung des Gesundheitszustandes der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und der eingelagerten oder in Aufbereitung befindlichen pflanzlichen Rohprodukte sowie die Überwachung der diese pflanzlichen Rohprodukte lagernden und aufbereitenden staatlichen, genossenschaftlichen und anderen Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung;
- b) Feststellung der Krankheits- und Schadensursachen, Anleitung und Beratung bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sowie ihre Überwachung;
- c) Entwicklung und Einführung neuer wirtschaftlicher und wirksamer mechanischer, chemischer und biologischer Bekämpfungsverfahren;
- d) Erforschung von Pflanzenschäden örtlicher Bedeutung in Zusammenarbeit mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin;
- e) Berichterstattung über Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Pflanzen- und Speicherschädlingen und anderen Schadensursachen sowie über das Ausmaß eingetretener Schäden;
- f) Ausarbeitung von Planvorschlägen zur Ermittlung des Jahresbedarfs an Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten sowie Überwachung ihrer Verteilung;
- g) Mitarbeit bei der Aufstellung von Rahmenplänen und bei der Entwicklung und Ausarbeitung technischer Normen für Pflanzenschutzarbeiten zur Unterstützung der Arbeits- und Finanzplanung bei den MTS, VEG und LPG;
- h) operative Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter des Pflanzenschutzes sowie der Beauftragten für Pflanzenschutz bei den LPG und VEG;
- i) Auswertung der regionalen Beobachtungen und Meldungen des Warndienstes, Herausgabe von Lageberichten sowie von Hinweisen und Warnungen;
- j) pflanzensanitäre Überwachung des Warenverkehrs mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten sowie deren Verpackung, des Füllmaterials, der Erdbeimischungen und anderer Gegenstände, die Überträger von Krankheitserregern oder tierischen Pflanzenschädlingen sein können;
- k) Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter des Pflanzenschutzes sowie der Beauftragten für Pflanzenschutz bei den VEG und LPG;
- l) Aufklärung und Beratung der sozialistischen und anderen Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaues über den Pflanzen- und Vorratenschutz;
- m) Förderung und Unterstützung der Maßnahmen zur Verbesserung der Saatguterzeugung sowie Mitarbeit in der Bezirkssortenkommission. Anleitung, Ausbildung und Einsatz der Pflanzkartoffelbegutachter und Schiedsgutachter.

(3) Den Pflanzenschutzämtern Rostock, Potsdam, Halle, Erfurt und Dresden obliegt weiterhin: die Mitarbeit bei der Durchführung der Eignungsprüfung der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte durch die Biologische Zentralanstalt Berlin der

Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zur Sicherung der Bereitstellung wirksamer Pflanzenschutzmittel durch die Industrie sowie geeigneter Pflanzenschutzgeräte für die Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Pflanzenschutzamtes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Das Pflanzenschutzamt wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird.

(3) Der Direktor ist für die politische, wissenschaftliche, organisatorische und ökonomische Tätigkeit des Pflanzenschutzamtes verantwortlich. Der Direktor handelt im Namen des Pflanzenschutzamtes und ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes, den Plan des Pflanzenschutzamtes und an die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gebunden.

(4) Bei Verhinderung des Direktors wird das Pflanzenschutzamt von seinem Stellvertreter geleitet. Der Stellvertreter wird durch den Direktor mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes eingesetzt.

(5) Der Direktor des Pflanzenschutzamtes und der Stellvertreter müssen eine wissenschaftliche Ausbildung besitzen und über Erfahrungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes verfügen.

(6) Vom Direktor werden alle Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

(7) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und politisch verantwortlich. Sie haften dem Pflanzenschutzamt entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Pflanzenschutzamtes besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen an der Leitung des Pflanzenschutzamtes zu fördern. Insbesondere ist die Beteiligung der Werktätigen an der Leitung in Form von Arbeitsberatungen, Bildung von Aktiven und Kommissionen für spezielle Aufgaben usw. zu entwickeln.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Mitarbeitern die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Pflanzenschutzamtes zu erklären und sie im Sinne eines sozialistischen Bewußtseins und einer sozialistischen Arbeitsmoral zu erziehen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Pflanzenschutzamt wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Pflanzenschutzamt

allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Pflanzenschutzamt durch den nach § 3 Abs. 4 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Pflanzenschutzamtes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter des Pflanzenschutzamtes bzw. seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Pflanzenschutzamtes ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

Anordnung über Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten. Vom 15. Dezember 1959 (GBl. II 1960, S. 1).

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627)¹⁾ wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung dieser Erzeugnisse zum Gegenstand haben, soweit beide Vertragspartner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung nicht erfüllten Lieferverträge ohne besonders vertragliche Vereinbarung anzuwenden.

(2) Werden Verträge mit privaten, dem Vertragsgesetz nicht unterliegenden Betrieben unter den Bedingungen dieser Anordnung abgeschlossen, so tritt an Stelle von „Lieferer“ das Wort „Verkäufer“ und an Stelle „Besteller“ bzw. „Empfänger“ das Wort „Käufer“.

§ 2

Anwendung des Vertragsgesetzes

Soweit in den Allgemeinen Lieferbedingungen nicht Besonderheiten der Lieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten geregelt sind, gelten für diese Lieferungen die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

Abschnitt II

Lieferverträge

§ 3

Lieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

§ 4

Importlieferungen

Importlieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind zwischen dem Volkseigenen Empfangs- und Absatzbetrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB-I) und den Empfangs-VEAB vertraglich zu binden, sofern keine andere Regelung getroffen wurde. Die Lieferfristen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend „Staatssekretariat“ genannt) gesondert geregelt.

§ 5

Vereinbarung über Quartals- und Monatsmengen

§ 6

Abnahmeverpflichtung der getreideverarbeitenden Betriebe

§ 7

Verfahren beim Abschluß der Verträge

§ 8

Qualitätsbestimmungen

§ 9

Qualitätsbestimmungen bei Importlieferungen

Bei Lieferungen aus Importen gelten für die Besteller einschließlich der Verarbeitungsbetriebe und sonstigen Bedarfsträger die in den Einfuhrbestellungen zwischen dem VEAB-I und dem DIA-Nahrung vereinbarten Qualitäten. Die Lieferungen sind nach den geltenden inländischen Preis- und Qualitätsbedingungen abzurechnen.

§ 10

Wassergehalt des Getreides bei Transporten

§ 11

Lieferung mit Schädlingsbefall

(1) Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten sind frei von Schädlingen und Krankheitserregern zu liefern. Erzeugnisse mit Pflanzenkrankheiten und Schädlingen dürfen grundsätzlich nicht geliefert werden. Müssen in Ausnahmefällen Lieferungen und Transporte mit schädlingsbefallenen Erzeugnissen durchgeführt werden, sind vor der Verladung zwischen Lieferer und Besteller entsprechende Vereinbarungen über die unmittelbare Entwesung und den Ort ihrer Durchführung zu treffen, wenn am Beladeort oder in unmittelbarer Nähe keine Entwesungsmöglichkeit vorhanden ist.

(2) Die schädlingsbefallenen Erzeugnisse müssen als solche in den Transportmitteln und in den Verladungspapieren (bei LKW-Transporten nur auf den Verladungspapieren) gekennzeichnet sein. Nach Entladung ist die Entwesung der Erzeugnisse unverzüglich zu veranlassen. Wegen der Entwesung der Transportmittel hat der Besteller (Empfänger) die zuständige Verkehrsdienststelle zu verständigen.

§ 12

Importlieferungen mit Schädlingsbefall

Importlieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, die beim DDR-Grenzübergang Schädlingsbefall aufweisen, sind von den zuständigen Leitstellen nur an Betriebe mit Begasungseinrichtungen zu disponieren. Umdisponierungen dürfen nur einmal erfolgen. Wird der Schädlingsbefall bei dem Grenzübergang nicht erkannt, jedoch beim Besteller (Empfänger) der Ware festgestellt, so hat dieser, sofern keine Entwesungsmöglichkeiten am Empfangs- oder

¹⁾ (nicht abgedruckt)

Entladeort vorhanden sind, das Transportmittel mit der schädlingsbefallenen Ware zur Entwesung einer der nächstgelegenen Begasungseinrichtungen zuzuführen. Der zuständigen Verkehrsdienststelle ist davon wegen der Entwesung des Transportmittels Mitteilung zu machen.

§ 13

Kosten für Begasung und Entwesung

Die Kosten für die Begasung der schädlingsbefallenen Erzeugnisse und für die Entwesung der Transportmittel sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Überführungen und für die weiter notwendigen Auslagen des Frachtführers hat in allen Fällen der zu tragen, der die Lieferung dieser Erzeugnisse veranlaßt hat (Verlader). Dieser Verlader kann Schadenersatz von dem Betrieb verlangen, in dem der Schädlingsbefall eingetreten ist. Ist der Betrieb nicht mehr feststellbar, so trägt die Kosten der letzte Verlader. Die Begasungskosten sind nach den preisrechtlich zulässigen Sätzen zu berechnen.

§ 14

Verpackung

§ 15

Verpackung bei Importlieferungen

(1) Bei Importlieferungen, die gepackt durchgeführt werden, gelten für die Verpackung die Bestimmungen über die Nutzbarmachung und Wiederverwendung von Importverpackung.

(2) Vorsatzwände aus Importlieferungen, die nicht Eigentum der Bahn sind, hat der Warempfänger zu verkaufen und den Erlös an den Lieferer abzuführen, oder entsprechend den Weisungen des Lieferers zu versenden. Im Falle der Rücksendung der Vorsatzwände ist der Warempfänger zur Bezahlung der Fracht bis zur Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gegen Erstattung der Frachtkosten durch die Außenhandelsorgane verpflichtet.

§ 16

Dispositionserteilung

§ 17

Dispositionserteilung bei Importlieferungen

§ 18

Leistungsort

§ 19

Einhaltung der Lieferfristen

§ 20

Liefertag bei Importen

Der Liefertag bei Importen wird vom Staatssekretariat gesondert bestimmt.

§ 21

Gefahrtragung

§ 22

Avisierung

§ 23

Transportversicherung

Abschnitt III

Transportbedingungen

§§ 24–28

Abschnitt IV

Verantwortlichkeit für nicht vertragsgerechte Leistung

§ 29

Gewichtsfeststellung

§ 30

Gewichtsfeststellung bei Importlieferungen

§ 31

Qualitätsfeststellung

§ 32

Qualitätsfeststellung bei Importlieferungen

Bei Erzeugnissen aus Importen oder für den Export oder Reexport gelten die Vereinbarungen zwischen den Außenhandelsunternehmen und dem VEAB-I über die Qualitätsfeststellung.

§ 33

Anfertigung von Siegelmustern

§ 34

Ämliche Untersuchung und Schiedsanalyse

§ 35

Beanstandungen (Mängelrüge)

§ 36

Grundlage der Beweisführung

§ 37

Verborgene Mängel

§ 38

Folgen der nicht fristgerechten Beanstandung

§ 39

Pflichten der Partner nach Feststellung von Mängeln

§ 40

Beanstandungen bei Streckengeschäften

§ 41

Beanstandung von Importen

Beanstandung von Importen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Olsaaten sind von den Vertragspartnern des VEAB-I, soweit es sich um VEAB handelt, grundsätzlich bei diesem oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Für das Beanstandungsverfahren gilt die vom Staatssekretariat gesondert getroffene Regelung. Der Vertragspartner des zur Lieferung verpflichteten VEAB hat diesem gemäß §§ 35 und 36 die Beanstandung anzuzeigen und die Unterlagen zur Beweisführung innerhalb von 10 Tagen einzureichen.

§ 42

Forderungen aus der Mängelrüge

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

§§ 43–45

Abschnitt VI

Vertragsstrafen

§§ 46 und 47

Abschnitt VII

Inkrafttreten

§ 48

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juni 1955 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Olsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen (GBl. II S. 209)¹⁾ in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GBl. II S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1959.

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

¹⁾ (nicht abgedruckt)